

# Evolution und Revolution – Die Eckpunkte der Bayerischen Staatsregierung für ein neues Dienstrecht in Bayern

Dr. Leonhard Kathke und Susanne Vogl

*Mit den Eckpunkten für ein neues Dienstrecht in Bayern hat die Bayerische Staatsregierung ihre Gestaltungsziele bekannt gegeben. Sie beruhen auf einem intensiven Diskussionsprozess mit den Beschäftigten, ihren Vertretungen, den Gewerkschaften und nichtstaatlichen Dienstherrn. Im Besoldungs- und Versorgungsrecht wird Bewährtes fortentwickelt. Im Laufbahnrecht entfallen die vier Laufbahngruppen zu Gunsten einer Einzigen. Trotz oder gerade wegen diesem revolutionären Ansatz sind die Eckpunkte von den Beamtinnen und Beamten, den Gewerkschaften und Verbänden insgesamt positiv aufgenommen worden. Die Eckpunkte verstehen sich als Ziele. Sie werfen deshalb rechtliche und tatsächliche Fragen auf, die das weitere Gesetzgebungsverfahren prägen werden.*

## I. Einleitung

Durch die Föderalismusreform I haben die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenzen im Besoldungs-, Laufbahn- und Versorgungsrecht erhalten. Diese Zuständigkeiten sollen in Bayern umfassend durch möglichst unbürokratische, flexible und leistungsorientierte Regelungen genutzt werden. Am 3. Juni 2008 hat der Bayerische Ministerrat daher Eckpunkte für ein neues Dienstrecht beschlossen.<sup>1</sup> Auf Basis eines Bekenntnisses zum Berufsbeamtentum definierte sich die Bayerische Staatsregierung als Ziel die Schaffung eines modernen und zukunftsfähigen Dienstrechts, das attraktive Rahmenbedingungen und Perspektiven für alle Beamtinnen und Beamten in Bayern bietet, indem es Leistung stärker honoriert, Flexibilität fördert und die demographischen Herausforderungen unserer Zeit berücksichtigt.

Die neue bayerische Staatsregierung beabsichtigt ausweislich des Koalitionsvertrages<sup>2</sup>, ein modernes und vor allem leistungsorientiertes Dienstrecht für die bayerischen Beamtinnen und Beamten zu schaffen; Grundlage dafür sind die gemeinsam mit den Betroffenen erarbeiteten Eckpunkte der Staatsregierung aus der letzten Legislaturperiode.

Die Eckpunkte lassen sich in die drei Themenkomplexe „Besoldung“, „Laufbahnrecht“ und „Versorgung“ gliedern, auch wenn dabei von ihrer Reihenfolge abgewichen wird. Der Reihenfolge ist jedoch nur insoweit Bedeutung zuzumessen, als die Bayerische Staatsregierung ganz bewusst die Aussagen zur Beförderung an die Spitze ihrer Ziele gesetzt hat. Eine Beförderung ist seit jeher die sichtbarste Anerkennung der Leistung eines Beamten. Gestiegene Verantwortung und Besoldung motivieren in aller Regel dauerhaft. Dementsprechend ist es konsequent, wenn im Bereich der Grund-, Haupt- und Realschulen funktionslose Beförderungssämter geschaffen werden. Genauso konsequent ist die Ankündigung des Bayerischen Staatsministers der Finanzen, 10 000 neue Beförderungstellen schaffen zu wollen.<sup>3</sup>

## II. Besoldungseckpunkte<sup>4</sup>

Die Eckpunkte für die Besoldung sind evolutionär. Sie bauen nicht nur bei den Aussagen zur Beförderung auf Bewährtem auf. Die Ausdehnung des finanziellen Rahmens, innerhalb dessen Leistungsprämien vergeben werden können, und der Ver-

1) Siehe [www.stmf.bayern.de/oeffentlicher\\_dienst/dienstrecht/Eckpunkte.pdf](http://www.stmf.bayern.de/oeffentlicher_dienst/dienstrecht/Eckpunkte.pdf).

2) S. 59 Nr. 15, <http://www.csu.de/dateien/partei/beschluesse/koalitionsvereinbarung.pdf> bzw. [http://lv.fdp-bayern.de/files/downloads/pdf/Dokumente\\_Landes-FDP/2008/Koalitionsvertrag.pdf](http://lv.fdp-bayern.de/files/downloads/pdf/Dokumente_Landes-FDP/2008/Koalitionsvertrag.pdf)

3) Vgl. FAZ vom 1.8.2008, S. 10.

### 4) Eckpunkt 1

Beförderungen bleiben das Kernelement zur Honorierung von Leistung. Deshalb sollen die Beförderungsmöglichkeiten verbessert werden.

Im Grund- und Hauptschul- sowie im Realschulbereich werden für Leistungsträger Beförderungssämter geschaffen. Im Bereich der Grund- und Hauptschulen werden zwei funktionslose Beförderungssämter in A 12 +Z und A 13 angestrebt. Die funktionsgebundenen Beförderungssämter in A 13+AZ und A 14 bleiben bestehen. Im Realschulbereich soll es künftig zwischen dem bestehenden Amt A 13 („Realschullehrer“) und dem funktionsgebundenen Beförderungssamt A 14 ein funktionsloses Beförderungssamt A 13+Z geben. Die Ämter im Bereich der Leitung von Grund-, Haupt- und Realschulen sowie im Schulaufsichtsdienst werden zur Wiederherstellung des amtsangemessenen Abstandes überprüft und gegebenenfalls angepasst.

In den anderen Bereichen werden Leistungsträger im gleichen finanziellen Umfang durch eine Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten in Form von Stellenhebungen gefördert.

### Eckpunkt 2

Die flexiblen Leistungselemente werden gestärkt.

Überdurchschnittlich leistungsstarke Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A sollen in den Stufen der Grundgehaltstabelle künftig beschleunigt vorrücken. Außerdem werden für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A und B Leistungsprämien und Leistungszulagen nach dem bisherigen System vergeben, wobei das hierfür bestehende Budget verdoppelt werden soll. Insgesamt sollen bis zu 30 Prozent der Beamtinnen und Beamten in den Genuss des beschleunigten Vorrückens in den Stufen oder der Leistungsprämien und Leistungszulagen kommen. Ziel ist es, das Gesamtvolumen für diese Leistungselemente schrittweise auf bis zu ein Prozent der jährlichen Grundgehaltssumme zu erhöhen. Um die Transparenz bei der Vergabe von Leistungselementen zu erhöhen, werden die Personalvertretungen und die Schwerbehindertenvertretungen in das Vergabeverfahren eingebunden. Grundlage für das Vorrücken in den Stufen der Grundgehaltstabelle der Besoldungsordnung A wird der Leistungsteil der dienstlichen Beurteilung.

In den Stufen rückt künftig nur vor, wer die Mindestanforderungen erfüllt. Beamtinnen und Beamte mit zurechenbar dauerhaft ungenügenden Leistungen können also so lange nicht in den Stufen vorrücken, bis sie die erforderlichen Mindestleistungen erbringen. Eine Überprüfungsbeurteilung gibt diesen Beamten nach einem Jahr die Chance, bei verbesserten Leistungen aufzurücken.

### Eckpunkt 3

Der Einstieg in das Grundgehalt erfolgt im Ergebnis wie bisher. Die Ämter- und Tabellenstrukturen (einschließlich der Stufen der Grundgehaltstabellen) sowie die Höhe der Anfangs- und Endgrundgehälter wie auch des Familienzuschlags werden beibehalten; Verbesserungen durch Erweiterung der Tabelle werden geprüft.

Der geltenden Rechtslage folgend, werden die Bezüge auch im neuen Dienstrecht entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung durch Gesetz regelmäßig angepasst.

### Eckpunkt 4

Das Grundgehalt in der Besoldungsordnung W wird angehoben. Die Höhe des Besoldungsdurchschnitts und Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Vergaberahmens werden geprüft.

### Eckpunkt 11

Die jährliche Sonderzahlung wird in der bisherigen Form und Höhe fortgeführt. Die bisherige Befristung wird aufgehoben.

### Eckpunkt 12

Die ergänzende Fürsorgeleistung für Beschäftigte des Freistaates Bayern im Stadt- und Umlandbereich München („Ballungsraumzulage“) wird beibehalten. Berechtigtenkreis und Höhe werden überprüft.